
Geschäftsordnung für den Regierungsrat¹

(Vom 7. Januar 1987)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 29 der Verordnung vom 27. November 1986 über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung,²

beschliesst:

I. Konstituierung**§ 1** Vereidigung

¹ Die Mitglieder des Regierungsrates werden vor ihrem Amtsantritt durch den Kantonsratspräsidenten vereidigt.

² Nach einer Gesamterneuerungswahl legen die Mitglieder des Regierungsrates den Amtseid oder das Amtsgelübde zusammen mit den Mitgliedern des Kantonsrates ab.

³ Nach einer Ersatzwahl legt das neugewählte Mitglied den Amtseid oder das Amtsgelübde vor dem Kantonsrat ab.

§ 2 Verteilung der Departemente

¹ Nach einer Gesamterneuerungs- oder Ersatzwahl weist der Regierungsrat seinen Mitgliedern die Departemente zu.

² Die Zuteilung der Aufgaben an die Departemente kann jederzeit neu vorgenommen werden.

§ 3 Delegationen

¹ Der Regierungsrat kann für bestimmte Geschäfte ständige Delegationen von höchstens drei Mitgliedern aus seiner Mitte bestellen. Er umschreibt ihre Aufgaben.

² Die Delegationen bereiten Beratungen und Beschlüsse des Regierungsrates vor. Die Protokolle der Delegationen werden allen Mitgliedern des Regierungsrates und der Staatskanzlei zugestellt.

§ 4 Vertretungen

Der Regierungsrat bezeichnet die Vertreter der Körperschaften, Stiftungen und Anstalten, in denen dem Kanton ein Vertretungsrecht zusteht oder eingeräumt wird.

II. Sitzungen

§ 5 Teilnahme

Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Regierungsrates verpflichtet. Kein Mitglied darf ohne Voranzeige an den Landammann einer Sitzung fernbleiben.

§ 6 Berater

Der Regierungsrat kann Beamte und ausserhalb der Verwaltung stehende Sachkundige zu seinen Beratungen beiziehen, wenn es zu seiner Information angezeigt erscheint.

§ 7 Ausstand

¹ Haben Mitglieder des Regierungsrates oder der Staatsschreiber nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege in den Ausstand zu treten, nehmen sie an der Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung des betreffenden Geschäftes nicht teil.

² Über ein streitiges Ausstandsbegehren entscheidet der Regierungsrat in Abwesenheit des Betroffenen.

§ 8 Beschlussfähigkeit

¹ Der Regierungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

² Kann diese Zahl in ausserordentlichen Fällen wegen des Ausstands mehrerer Mitglieder oder aus anderen zwingenden Gründen nicht erreicht werden, wird die Beschlussfähigkeit nicht aufgehoben.

§ 9 Kollegialitätsprinzip

¹ Beschlüsse des Regierungsrates gehen vom Kollegium aus. Jedes Mitglied ist daran gebunden und hat sie gegenüber der Verwaltung und dem Kantonsrat zu vertreten.

² Gegen einen Beschluss kann jedes Mitglied seine Verwahrung zu Protokoll geben. Abgesehen davon darf keine Minderheitsmeinung zu Protokoll genommen werden.

³ Die Mitglieder wahren Stillschweigen über die Beratung und Beschlussfassung im Regierungsrat.

III. Geschäftsgang

§ 10 Art und Reihenfolge der Geschäfte

¹ An den Sitzungen des Regierungsrates werden in der Regel zuerst die Geschäfte von allgemeiner Bedeutung, dann die Anträge der Departemente zu Beschlüssen und abschliessend die übrigen Geschäfte der Departemente behandelt.

² Der Landammann ruft die Anträge und übrigen Geschäfte der Departemente unter regelmässiger Abwechslung der Reihenfolge zur Behandlung auf.

§ 11 Allgemeine Geschäfte

¹ Geschäfte von allgemeiner Bedeutung sind insbesondere:

- a) die Aussprache über bedeutende Entwicklungen;
- b) Planungen auf Regierungsebene;
- c) die Zuteilung von Eingaben und Geschäften an die Departemente;
- d) die Absprache von Terminen;
- e) die Bezeichnung von Vertretungen für Anlässe.

² Die Aussprache über bedeutende Entwicklungen und die Beratung von Planungen auf Regierungsebene werden vom Regierungsrat zum voraus festgesetzt und die zuständigen Departemente werden beauftragt, dafür die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen.

§ 12 Anträge der Departemente

¹ Die Anträge der Departemente werden schriftlich und in der Form unterbreitet, in der sie vom Regierungsrat beschlossen werden sollen.

² Sie werden vom zuständigen Departementvorsteher mündlich begründet, wenn er es für notwendig erachtet oder wenn es verlangt wird.

§ 13 Übrige Departementengeschäfte

¹ Übrige Departementengeschäfte sind insbesondere die Information, Meinungsbildung und Koordination in bezug auf wichtige Vorgänge in den Departementen.

² Zu den übrigen Departementengeschäften werden die erforderlichen Unterlagen bereitgestellt. Es werden keine Beschlüsse gefasst; allenfalls werden Aufträge erteilt.

§ 14 Auflage

¹ Die Anträge und erforderlichen Unterlagen für die Geschäfte des Regierungsrates sind spätestens bis 17 Uhr des zweitletzten Arbeitstages vor der Sitzung der Staatskanzlei abzugeben. Die Staatskanzlei legt sie zur Vorbereitung für die Mitglieder des Regierungsrates im Sitzungssaal auf.

² Geschäfte, die nicht rechtzeitig aufgelegt worden sind, können vom Regierungsrat nur dann beraten werden, wenn er zuvor ihre Dringlichkeit bejaht.

§ 15 Beratung

Die Beratung der Geschäfte erfolgt in freier Diskussion.

§ 16 Abstimmungsverfahren

Auf das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen finden sinngemäss die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kantonsrates Anwendung. § 13 der

Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung bleibt vorbehalten.

IV. Protokoll

§ 17 Inhalt

¹ Das Protokoll über die Verhandlungen des Regierungsrates enthält die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder des Regierungsrates und des Protokollführers sowie die gefassten Beschlüsse und ihre Motivierung.

² Unter den Geschäften von allgemeiner Bedeutung werden die Ergebnisse, Anordnungen und Aufträge summarisch festgehalten.

§ 18 Genehmigung

Das Protokoll wird an einer folgenden Sitzung aufgelegt. Es gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Regierungsrates dagegen Einwendungen erhebt.

§ 19 Aufbewahrung

¹ Die Beschlüsse des Regierungsrates werden jahrgangweise mit einer fortlaufenden Nummer versehen und registriert.

² Die Akten werden von der Staatskanzlei aufbewahrt, soweit sie nicht an die Verfahrensbeteiligten oder an die Departemente zurückgehen.

V. Schlussbestimmung

§ 20 Veröffentlichung, Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

² Sie tritt am 16. Januar 1987 in Kraft.

¹ GS 17-647.

² SRSZ 143.110.